Wohnungsgeber- bzw. Vermieterbestätigung nach § 19 des Bundesmeldegesetzes zur Vorlage bei der Meldebehörde

Auszug aus § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 BMG Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 oder 2 genannten Fristen (zwei Wochen) zu bestätigen.

Angaben zum Wohnungsgeber:	
Name des Wohnungsgebers	
Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer des Wohnungsge	bers
☐ Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eige	ntümer der Wohnung
☐ Der Wohnungsgeber ist <u>nicht</u> Eigentüme	er der Wohnung, Name und Anschrift des Eigentümers lauten:
Name des Eigentümers der Wohnung	
Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer des Eigentümers de	er Wohnung
Anschrift der Wohnung in die eingezoge	en oder aus der ausgezogen wird:
Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer	
Stockwerk, Wohnungsnummer bzw. Lagebeschreibung der W	Vohnung im Haus
In die o.g. Wohnung ist/sind am	folgende Person/en
□ eingezogen	
☐ ausgezogen (nur bei Wegzug ins Auslar	nd)
Folgende Person/en ist/sind in die angegebene	Wohnung ein- bzw. ausgezogen:
Familienname:	Vorname:
Ort, Datum	Unterschrift Wohnungsgeber

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1000 Euro geahndet werden.